

## **Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schülerinnen und Schüler des Salzlandkreises**

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 70 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 521), der Verordnung über pauschalierte Gastschulbeiträge vom 08. März 1994 (GVBl. LSA S. 476) in der zurzeit geltenden Fassung und Art. 50 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 04.03.2009 mit Beschluss Nr. 326/2009/12 die nachstehende Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten beschlossen.

### **Präambel**

*Gemäß § 70 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ist der Schulträger berechtigt, von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Beitrag zu verlangen, wenn eine Schule der Sekundarstufe I oder II von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 66 Abs. 2 und 4 besucht wird. Der Beitrag kann auch die Kosten für die Unterbringung in einem vom Schulträger bereitgestellten Schülerwohnheim enthalten.*

### **§ 1**

#### **Voraussetzung zur Übernahme anteiliger Wohnheimkosten**

Der Salzlandkreis übernimmt für Schülerinnen und Schüler des Salzlandkreises bei einem nicht zumutbaren Schulweg anteilige Kosten zur Unterbringung in einem vom Schulträger bereitgestellten kommunalen Wohnheim.

Der Schulweg ist für Schülerinnen und Schüler an Schulen außerhalb des Salzlandkreises nicht zumutbar, wenn die maximale Wegzeit vom Verlassen der Wohnung am Wohnort bis zum Unterrichtsbeginn von je 2 Stunden für den Hin- und Rückweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln überschritten wird.

Schülerinnen und Schüler des Salzlandkreises sind:

1. an allgemeinbildenden Schulen, die Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz im Salzlandkreis haben
2. an berufsbildenden Schulen, die Schülerinnen und Schüler gemäß § 66 Abs. 4 SchulG LSA.

### **§ 2**

#### **Antragstellung**

1. Über die Bewilligung eines Zuschusses zu den Wohnheimkosten wird auf schriftlichen Antrag entschieden.
2. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres beim Schulverwaltungsamt des Salzlandkreises einzureichen.
3. Erfolgt die Antragstellung nach dem 31.12., wird der Wohnheimzuschuss nicht mehr rückwirkend ab Schuljahresbeginn, sondern erst ab dem Monat der Antragstellung übernommen.

### § 3 Anteilige Übernahme von Wohnheimkosten

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über pauschalierte Gastschulbeiträge vom 08. März 1994 in der derzeit gültigen Fassung werden für einen Wohnheimplatz an allgemeinbildenden Schulen 2.556,46 Euro, an berufsbildenden Schulen 1.380,49 Euro je Schüler/Schülerin und Schuljahr festgesetzt. Nicht enthalten sind Verpflegungskosten.

#### 1. Wohnheime an allgemeinbildenden Schulen

Für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen, die in einem kommunalen Wohnheim untergebracht sind, übernimmt der Salzlandkreis anteilige Wohnheimkosten in Höhe von 20 % (derzeit 511,30 Euro) je Schüler/Schülerin und Schuljahr.

Die jährliche Eigenbeteiligung an den Wohnheimkosten beträgt 80% (derzeit 2.045,16 Euro) für die Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten.

Für Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 10 werden anteilige Wohnheimkosten nur übernommen, wenn keine Unterkunftskosten über das Bundesausbildungsförderungsgesetz gezahlt werden.

#### 2. Wohnheime an allgemeinbildenden Schulen mit genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten

Für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten, die in einem kommunalen Wohnheim untergebracht sind, übernimmt der Salzlandkreis anteilige Wohnheimkosten in Höhe von 20% (derzeit 511,30 Euro).

Die jährliche Eigenbeteiligung an den Wohnheimkosten beträgt 80% (derzeit 2.045,16 Euro) für die Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten.

Die anteiligen Wohnheimkosten werden nur übernommen, wenn keine Zuwendungen durch das Landesverwaltungsamt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Schülerinnen und Schüler aus Sachsen-Anhalt in kommunalen Wohnheimen an Gymnasien mit genehmigten inhaltlichen Schwerpunkten (Rd.Erl. des MK vom 24.01.2008 – 21-81028) erfolgt und für Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 10, wenn keine Unterkunftskosten über das Bundesausbildungsförderungsgesetz gezahlt werden.

#### 3. Wohnheime an berufsbildenden Schulen

Für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, die in einem kommunalen Wohnheim untergebracht sind, übernimmt der Salzlandkreis anteilige Wohnheimkosten in Höhe von 20% (derzeit 276,10 Euro) je Schüler/Schülerin und Schuljahr.

Die jährliche Eigenbeteiligung an den Wohnheimkosten beträgt 80% (derzeit 1.104,39 Euro) für die Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten.

1. Für Schülerinnen und Schüler in Vollzeitbildungsgängen werden anteilige Wohnheimkosten nur übernommen, wenn keine Unterkunftskosten über das Bundesausbildungsförderungsgesetz gezahlt werden.
2. Für Schülerinnen und Schüler in dualen Bildungsgängen werden anteilige Wohnheimkosten nur übernommen, wenn keine Unterkunftskosten über die Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt werden.
3. Für Schülerinnen und Schüler in dualen Bildungsgängen bei Blockbeschulung werden anteilige Wohnheimkosten in Höhe von 20% je Schüler/Schülerin und Schuljahr übernommen.

4. Für Schülerinnen und Schüler in dualen Bildungsgängen in länderübergreifenden Fachklassen werden anteilige Wohnheimkosten nur übernommen, wenn keine Zuwendung durch das Landesverwaltungsamt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei der Teilnahme am Blockunterricht (Rd.Erl. des MK vom 28.10.2008 – 31-81626) gezahlt werden.

Sofern Leistungen durch andere Stellen für denselben Zweck erbracht werden oder ein Anspruch darauf besteht, sind diese auf die Zuwendung anzurechnen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2009 in Kraft. Die Wohnheimkostenregelung des ehemaligen Landkreises Bernburg, Beschluss des Kreistages vom 27.10.1999 (Vorlagen-Nr. 77/99) tritt zum 31.07.2009 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 06. März 2009

gez. Gerstner  
Landrat

Dienstsiegel